

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Familie und Jugend
VII7@sozialministerium.at

gaw@bka.gv.at
+43 1 53 20 244, Nulltarif: 0800 206 119
Taubstummengasse 11, 1040 Wien

sowie an das Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021–LAG) und Änderungen
des Behinderten- Einstellungsgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes.**

GZ: 2020-0.327.753

Wien, 26.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf eines
Bundesgesetzes über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021–
LAG) und Änderungen des Behinderten- Einstellungsgesetzes und des Arbeitsplatz-
Sicherungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen.

Als staatliche Gleichbehandlungsstelle zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung der
Gleichstellung im Sinne der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien begrüßen wir die
Initiative mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf das Arbeitsrecht für Land- und
Forstarbeiter_innen zu vereinheitlichen und übersichtlicher zu gestalten.

Harmonisierung der Gleichbehandlungslandschaft in Österreich (Abschnitt 15: Gleichbehandlung)

Im IV. Teil des GIBG für die Privatwirtschaft sind derzeit die Regelungen der Gleichbehandlung im
Arbeitsleben in der Land- und Forstwirtschaft als Grundsatzgesetzgebung verankert. Sie werden
nun in den Abschnitt 15 des LAG 2021 übernommen und die Rechtsfolgen der Verletzung des
Gleichbehandlungsgebotes dem GIBG nachgebildet. Aus Sicht der

Gleichbehandlungsanwaltschaft ist eine übersichtliche Rechtslage für die Rechtsunterworfenen durch Überführung in das LAG 2021 grundsätzlich zu begrüßen.

Die Vorschriften bezüglich Diskriminierungen auf Grund des Merkmals der Behinderung sollen laut vorliegendem Entwurf nach wie vor im Behinderteneinstellungsgesetz geregelt bleiben. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft gibt zu bedenken, dass dies zu Unübersichtlichkeiten führen könnte und den Rechtszugang dadurch erschweren kann.

Ein Abbau der Zersplitterung des Gleichbehandlungsrechts in Österreich stellt seit Jahren eine zentrale Forderung der Gleichbehandlungsanwaltschaft dar. Die bestehende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Gleichbehandlungsrecht führt zu zahlreichen unterschiedlichen Regelungen und damit zu einer stark fragmentierten Gleichbehandlungslandschaft. In der Praxis führt dies häufig zu Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit von Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen.

Auch auf internationaler Ebene gibt es Empfehlungen zur Harmonisierung des Gleichbehandlungsrechts, aktuell sowohl vom UN CEDAW-Komitee¹ sowie von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarates.²

Im Sinne einer Harmonisierung und des niederschweligen Rechtszugangs empfiehlt die Gleichbehandlungsanwaltschaft daher in § 134 LAG 2021 auf den Diskriminierungsschutz für das Merkmal der Behinderung im Sinne des § 7s des neu gefassten Behinderteneinstellungsgesetzes hinzuweisen.

Einrichtung von Gleichbehandlungsstellen (§§ 145f und insbesondere § 147 LAG 2021: Anwältin bzw. Anwalt für Gleichbehandlung; Gleichbehandlungsbeauftragte)

In den Erläuterungen wird bezüglich des § 147 LAG 2021 ausgeführt, dass Stellen wie ein_e Gleichbehandlungsbeauftragte_r im Sinne der Beratung und Unterstützung von Diskriminierungen von Land- und Forstarbeiter_innen nicht in allen Bundesländern eingerichtet sind und da dies das Organisationsrecht der Länder betrifft, kompetenzrechtlich nicht nach diesem Gesetz vorgeschrieben werden kann.

In EU Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen wird in Artikel

¹ Komitee für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Abschließende Bemerkungen zum 9. Bericht Österreichs (2019), 7f.

² Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, ECRI-BERICHT ÜBER ÖSTERREICH (sechste Prüfungsrunde) (2020).

20 festgehalten, dass jeder Mitgliedsstaat Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung zu errichten hat, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen. Diese Stellen sollen Menschen dabei unterstützen auf unabhängige Weise ihre Beschwerde wegen Diskriminierung zu verfolgen.

Ähnliches findet sich auch in EU Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Wo in Artikel 13 festgehalten wird, dass Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, Stellen zu schaffen die Opfer von Diskriminierungen auf unabhängige Weise unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen; — unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchzuführen; — unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen.

Es wäre wünschenswert, dass das LAG jedenfalls auf die unionsrechtliche Verpflichtung zur Errichtung von Gleichbehandlungsstellen hinweist. Im Sinne der unionsrechtlichen Verpflichtung zur unabhängigen Unterstützung von Diskriminierungsopfern sollte auch die Notwendigkeit der Weisungsfreiheit in § 147 LAG explizit erwähnt werden.

Keine Verschlechterung des Rechtsschutzes (§ 147 Abs 1 LAG 2021)

Mit der Einführung des LAGs besteht die Gefahr, dass es zu einem Verlust von bereits bestehenden Beratungseinrichtungen auf Länderebene kommen könnte. Bis dato gab es Ausführungsgesetze, die in der Regel als Landordnung bezeichnet werden. Diese Gesetze gelten bis zum 31.12.2020. Für den Bereich der Land- und Forstarbeiter_innen ist es in der Regel so, dass die Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen der Länder ihr Mandat aus diesen Ausführungsgesetzen ableiten.

So sieht z.B. die Tiroler LAO 2000 vor, eine_n Gleichbehandlungsbeauftragte_n einzurichten. Diese organisatorische Grundlage wird nun wegfallen. Auch andere Bundesländer haben diesen Weg gewählt. Daraus folgt, dass es mit Beginn der Geltung des LAG 2021 keine landesgesetzliche Grundlage für die Zuständigkeit dieses Vollzugsorganes geben wird. Dies darf keinesfalls zu einer Verringerung des Rechtsschutzes der Land- und Forstarbeiter_innen in den Bundesländern führen.

Ungeachtet dessen, dass dies in die Landesgesetzgebung fällt, weist die Gleichbehandlungsanwaltschaft explizit daraufhin, dass darauf zu achten wäre, dass bestehende Beratungsstellen in den Bundesländern, die bereits bekannt sind und über einschlägige Erfahrung verfügen, ihr Mandat behalten. Dies ist auch ein Gebot der Unabhängigkeit, die in kürzlich

erlassenen Empfehlungen zu Standards für Gleichbehandlungsstellen der Europäischen Kommission³ und des Europarates (ECRI)⁴ zu beachten ist. Es wäre im Sinne der Harmonisierung auch ratsam, dass jene bereits eingerichteten Landesgleichbehandlungs- und antidiskriminierungsstellen, die noch nicht über dieses Mandat verfügen, damit betraut werden. Bei einer Erweiterung des Mandates ist im Sinne der oben erwähnten Empfehlungen jedenfalls auf adäquate Ressourcenausstattung zu achten.

Einheitlicher Rechtsschutz für alle (§§ 145f LAG)

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft weist im Sinne der Harmonisierung darauf hin, dass jede_r von Diskriminierung Betroffene in Österreich, so auch die Land- und Forstarbeiter_innen über den gleichen Rechtszugang und -schutz auch hinsichtlich der Institutionen verfügen sollte. Das GBK/GAW-Gesetz bietet sowohl eine Beratungs- und Unterstützungseinrichtung als auch ein kostenfreies und nichtöffentliches Prüfverfahren.

§§ 145f LAG bezieht sich nur auf die Errichtung von quasi-judiziellen Einrichtungen, die Gutachten erstellen und Einzelfallprüfungen vornehmen können. Diese explizierte Erwähnung sollte aber keinesfalls eine Präferenz im Sinne eines „Entweder-oder“ darstellen.

Aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft wäre jedenfalls darauf zu achten, dass in allen Bundesländern Einrichtungen sowohl im Sinne der §§ 145f als auch des § 147 LAG bestehen, um den Empfehlungen zu Standards von Gleichbehandlungsstellen in vollem Ausmaß zu entsprechen und gleichen umfassenden Rechtsschutz und -zugang für Land- und Forstarbeiter_innen zu gewährleisten, den die meisten Diskriminierungsopfer in Österreich beanspruchen können.

Mit besten Grüßen



Mag.^a Sandra Konstatzky
Leiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft

³ EMPFEHLUNG (EU) 2018/951 DER KOMMISSION vom 22. Juni 2018 zu Standards für Gleichstellungsstellen, L 167/32.

⁴ ECRI General Policy Recommendation Nr 2 vom 7.12.2017.